

per E-Mail am
12.12.2018

Dr. Harald Knobling
Stadtheimatpfleger
Winterleitenweg 24

97318 Kitzingen

An das
Städtische Bauamt Kitzingen

Betr.: Anfrage zur Anwendung der Gestaltungssatzung für die Umbauplanung des Dachgeschosses
Falterstraße 21

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Gestaltungssatzung für Kitzingen vom 8.1.2015 hat zum Ziel, den baulichen Charakter der Altstadt zu bewahren. Das Gebäude Falterstraße 21 gehört zum Altstadtbereich, für den die obige Satzung gilt. §7 Abs. 4 sagt, dass ausschließlich bei einem Gesamtneubau eines Bauwerkes Dacheinschnitte zulässig sind. Der 2. Satz: „Die Gesamtbreite darf maximal die Hälfte der entsprechenden Trauflänge betragen“, bezieht sich auf die Definition Gesamtneubau. Ein solcher ist hier nicht gegeben, da der Bau bereits 1992 abgeschlossen war.

Ich denke, dass es sinnvoll ist, die Bestimmungen der Gestaltungsordnung restriktiv anzuwenden, auch wenn es Beispiele geben kann, bei denen es aus ästhetischen Gründen sinnvoll erscheinen mag, eine Veränderung zu ermöglichen. Ich spreche mich gegen die Öffnung des Daches aus. Das beigefügte Bildbeispiel des barocken Wohnhauses (ebenfalls Falterstraße) kann nicht zur Rechtfertigung eines Eingriffs herangezogen werden, da der dortige Eingriff viele Jahre vor dem Inkrafttreten der aktuellen Gestaltungsordnung stattgefunden hat.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Knobling